

**Sehr geehrter Herr Montag,  
Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsmitglieder**

Vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich wie folgt beantworten möchte.

Bevor ich auf die sachlichen Punkte eingehe, möchte ich an der Stelle klarstellen, dass mich die Art und Weise, wie diese Thematik vorgetragen wurde, persönlich sehr getroffen hat. In der Sache können und müssen wir streiten – das gehört zu einer lebendigen Demokratie dazu. Die Form jedoch, in der dies geschehen ist, hat bei mir ein Maß an Enttäuschung ausgelöst, das ich hier offen benennen möchte. Ich halte es dennoch für wichtig, an dieser Stelle nicht emotional zu reagieren, sondern mich auf die Fakten zu konzentrieren.

Gleichzeitig habe ich den Eindruck gewonnen, dass es sich weniger um eine klassische Bürgeranfrage im Sinne unserer Geschäftsordnung gehandelt hat, sondern vielmehr um eine sehr persönliche Abrechnung. Das bedaure ich ausdrücklich, weil ich überzeugt bin, dass wir gerade bei strittigen Themen den direkten und respektvollen Dialog suchen sollten. Unabhängig davon halte ich es für sinnvoll, dass wir im zuständigen Gremium noch einmal grundsätzlich darüber sprechen, wie wir künftig mit vergleichbaren Formaten umgehen wollen.

Zu den Fakten:

Mit Versammlungsanzeige vom 11.08.2025 wurde durch den Versammlungsleiter eine Versammlung unter freiem Himmel mit dem Thema „Demo zur Schulschließung“ und einer erwarteten Teilnehmerzahl von 500 bis 1.000 Personen angemeldet. Die Anzeige ging unmittelbar beim zuständigen Fachdienst ein. Ich wurde als Landrat über die Durchführung der Versammlung informiert, war jedoch in das weitere Verfahren nicht eingebunden.

Im Anschluss nahm der zuständige Fachdienst telefonisch Kontakt mit dem Versammlungsleiter auf, um den Ablauf der Versammlung abzustimmen. Als Versammlungsort wurde der Bereich vor dem Barbaraheim benannt. Als Kundgebungsmittel wurden Plakate, Banner und Tröten angegeben.

Auf dieser Grundlage erließ die zuständige Behörde am 14.08.2025 einen Auflagenbescheid. Dieser konkretisierte die gesetzlichen Pflichten des Versammlungsleiters, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs, der Einhaltung der Auflagen, der Freihaltung von Rettungswegen sowie der Befolgung von Weisungen der Polizei und der Versammlungsbehörde. Ergänzend wurden entsprechende Merkblätter zu Rechten und Pflichten übergeben.

Am 19.08.2025 wurde dem Versammlungsleiter der Auflagenbescheid vorab per E-Mail übermittelt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass am Versammlungstag Ansprechpartner bei der Versammlungsbehörde und der Polizei zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Durchführung der Versammlung wurden folgende Verstöße festgestellt:

- Die freie Durchfahrt wurde durch das Zuparken einer Ausfahrt (Lindenhof) nicht gewährleistet und musste durch polizeiliche Maßnahmen sichergestellt werden.
- Ein Traktor wurde als Kundgebungsmittel eingesetzt, ohne dass dieser in der Anmeldung angegeben oder nachträglich angezeigt wurde.
- Der Versammlungsbereich wurde entgegen den Festlegungen auf die Straße ausgeweitet, ohne entsprechende Anzeige.
- Weisungen der Polizei und der Versammlungsbehörde wurden nicht befolgt.

Auf Grundlage von § 25 Versammlungsgesetz wurde gegen den Versammlungsleiter ein Strafverfahren eingeleitet. Zudem wurde gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 Versammlungsgesetz ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Fahrer des Traktors eingeleitet.

Im weiteren Verlauf wurde durch den verantwortlichen Agrarbetrieb im Zusammenhang mit einer möglichen Ahndung eine öffentliche Thematisierung in Aussicht gestellt. Ungeachtet dessen wurde am 16.12.2025 ein Bußgeldbescheid in Höhe von 200 Euro erlassen. Der Bescheid ist rechtskräftig und die Geldbuße wurde beglichen.

Versammlung am 27.10.2025:

Mit Versammlungsanmeldung vom 22.10.2025 (Eingang 23.10.2025) wurde eine weitere Versammlung zum gleichen Thema mit vergleichbarer Teilnehmerzahl angemeldet. Als Kundgebungsmittel wurden Trillerpfeifen, Musik, Lautsprecher, Transparente, Plakate, Tafeln und Fahrzeuge angegeben.

Am 24.10.2025 wurde ein entsprechender Auflagenbescheid erlassen und dem Versammlungsleiter vorab per E-Mail übermittelt. Im Vorfeld wurde mehrfach vergeblich versucht, den Ablauf der Versammlung mit dem Versammlungsleiter abzustimmen.

Zum Ablauf der Versammlung liegen Aktenvermerke der Versammlungsbehörde sowie der Polizeiinspektion Unstrut-Hainich mit Fotodokumentation vor. Auch bei dieser Versammlung wurden Auflagen wiederum nicht eingehalten.

Rechtliche Einordnung:

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach dem Opportunitätsprinzip gemäß § 47 OWiG. Die zuständige Behörde entscheidet eigenständig über die Einleitung oder Einstellung eines Verfahrens. Eine Einstellung kommt insbesondere bei fehlender Beweislage oder fehlender Zweckmäßigkeit in Betracht.

Sofern Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist die Verwaltungsbehörde gemäß § 41 Abs. 1 OWiG verpflichtet, das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Die entsprechenden Verfahrensschritte wurden eingehalten.

Zur Zuständigkeit innerhalb der Polizei:

In der PI war tatsächlich mein Schwager für die Bearbeitung der Strafanzeigen zuständig. Allerdings nicht auf meine Bitte hin. Wie gesagt, wusste ich gar nichts über die diversen Verfahren. Allerdings nicht, weil er mein Schwager ist, sondern weil er als einziger in der PI für Versammlungsrecht zuständig ist. Der PI war bekannt, dass die verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen. Bereits mit Gewinn meiner Stichwahl im Juni 2024 hat er das ordnungsgemäß beim Behördenleiter angezeigt. Damit hat er keine Verfahren mehr bearbeitet, in der ich als Person verwickelt war oder zukünftig werde. Da ich in den OWi-Verfahren und Strafanzeigen nicht vorgekommen bin, bestand anscheinend bei der PI auch kein Anlass, meinem Schwager die Verfahren nicht bearbeiten zu lassen. Das wurde dann im Verfahrenslauf tatsächlich geändert und liegt nun in Nordhausen.

In diesen ganzen Prozess war ich als Landrat in keiner Weise einbezogen. Weder als Zeuge, noch als Ankläger oder Beschwerdeführer. Für mich gehörten die Demos ganz klar als Ausdruck politischer Willensbildung in den Prozess der Schulnetzplanung, was ich auch mehrfach hier im Kreistag betont habe ... eben auch aus eigenen persönlichen Erfahrungen.

Ich stelle fest, dass ich als Landrat zu keinem Zeitpunkt in die Verfahren eingebunden war.

Ich als Landrat habe erstmals eine Woche vor der letzten Kreistagssitzung aus einem Telefonat erfahren, dass der antragstellende Versammlungsleiter mit dem von Frau Trübenbach beim letztenmal vorgetragenen Narrativ in seinem Heimatdorf hausieren geht. Damit ist gemeint, dass er die Geschichte anscheinend in diversen Gesprächsrunden verbreitet hat. Zu dem Zeitpunkt habe ich das noch als Dorftratsch abgetan. Schließlich kann man ja jederzeit mit mir reden, was aber nie in Anspruch genommen wurde.

Gerade weil mich die Art der Diskussion persönlich getroffen hat, ist es mir wichtig, umso klarer bei den Fakten zu bleiben. Und die sprechen eine eindeutige Sprache. Es gab regelkonformes Verwaltungshandeln und festgestellte Verstöße – nicht mehr und nicht weniger. Persönliche Unterstellungen ändern daran nichts. Für mich ist entscheidend: Verwaltungshandeln erfolgt auf Grundlage von Recht und Gesetz – nachvollziehbar, überprüfbar und ohne persönliche Einflussnahme. Genau so ist hier verfahren worden. Ich bitte daher darum, die Diskussion wieder auf die sachliche Ebene zurückzuführen.